**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 41 (1949)

Heft: 2

Artikel: Das Streikrecht der Staatsbeamten: Diskussionsbeitrag zum Artikel

"Bemerkungen zum Streikproblem" von Cohen-Reuss.

"Gewerkschaftliche Rundschau", Heft 1/1949

**Autor:** Schmutz, E.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-353375

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei den Selbsthilfeeinrichtungen wies die Arbeitslosenkasse im Jahre 1947 eine schwächere Beanspruchung als im Vorjahre auf, ein Symptom der Hochkonjunktur. Die Unterstützungssumme sank um rund 145 000 Franken gegenüber dem Vorjahr auf 248 000 Franken; der Belastungsgrad, das heisst das Verhältnis der Vollbezüger zum Mitgliederbestand, betrug nur 1,18 Prozent. Dagegen leisteten die Hilfskasse (Krankenunterstützung) und die Stiftung für Ferienvermittlung mehr an Unterstützungen an die Mitglieder. Von den einzelnen Abschnitten im Bericht seien noch erwähnt: Frauenkonferenz und Frauenkommission; Von den internationalen Beziehungen; Parlamentarische Interessenvertretung. Der Bericht schliesst mit einer chronologischen Zusammenfassung der Verbandstätigkeit in den Jahren 1945, 1946 und 1947.

## Das Streikrecht der Staatsbeamten\*

Ganz sicher kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein, ob das Streikrecht für die Staatsbeamten opportun sei oder nicht. Es wird wohl hierbei darauf ankommen, in welchem Lager man steht. Hingegen dürfte die juristische Auslegung des Rechts zum Streik, als Waffe zur Erreichung des gesteckten Ziels, nur eine Deutung kennen. Ohne Zweifel gibt es nach moralischer und wohl auch juristischer Auslegung nur ein Recht. Damit wäre die Opportunität dieser Frage bereits gelöst. Nicht aber, wenn man weiter von diesem etwas sturen Standpunkt abrückt und auch andere Perspektiven ins Auge fasst.

Es sei anerkannt, dass jedes stabile Staatsgebilde, oder wenn es ein solches sein will, Gewicht auf seine Autorität legen und verlangen muss, dass der Staatsbeamte seine Pflicht tut. Wenn aber der Staatsbeamte streikt, so ist dies nicht mehr der Fall. Die Grund-

lage des Staates, dessen Beamte streiken, ist erschüttert.

Von dieser Warte aus betrachtet, müsste man dem Streikverbot für die Staatsbeamten vorbehaltlos zustimmen. Man muss sich aber beim Begriff Staat und Staatsbeamter davor hüten, im einen nur ein abstraktes Gebilde und in den anderen ausführende Werkzeuge zu betrachten. Beide verkörpern Menschen oder sind aus solchen zusammengesetzt.

Leider handelt auch der Staat als Arbeitgeber gegenüber seinen Beamten nicht immer nach den Grundsätzen des Rechts. Eben weil dieser Staat und seine Behörden auch nur Menschen sind. Zwei schweizerische Beispiele können dies dartun. Erstens der durch-

<sup>\*</sup> Diskussionsbeitrag zum Artikel «Bemerkungen zum Streikproblem» von Cohen-Reuss. «Gewerkschaftliche Rundschau», Heft 1/1949.

geführte Lohnabbau beim eidgenössischen Personal trotz ablehnendem Volksentscheid, und zweitens die Kürzung der Rentenansprüche im Gegensatz zum erworbenen Rechtsanspruch. Beide Massnahmen (mit welchen Begründungen sie erfolgten sei für heute dahingestellt) verletzten den in einem Rechtsstaat geltenden Rechtsgrundsatz. Gegen beide konnte sich rechtlich die betroffene Beamtenschaft mit Streik nicht wehren. Gewiss hätte man sich dieses Recht « aus den Sternen » holen können. Aber damit wäre eine solche Streikaktion in eine ungemein schwierige Lage geraten. Die Gefahr, als Rechtsbrecher zu gelten, ist schwerwiegend, wenn auch nicht entscheidend. Der Staat hat mit einem Streikverbot eine Waffe in der Hand, die ungleich schärfer ist als diejenige des Streikrechts für die Beamtenorganisationen. Zudem kann der Staat mit dieser Waffe in der Hand Zwecke und Ziele bequem erreichen, die er unter anderen Voraussetzungen sorgfältiger und überlegter verfolgen müsste.

Man sagt mit Recht, dass der Staatsbeamte eine gewisse Sicherheit in seiner Beamtung finde. Die Frage stellt sich aber, ob diese Sicherheit auch mit dem Opfer des Streikrechts erkauft werden dürfe. Gegenüber der gefährdeten Sicherheit des Privatarbeiters hat der Staatsbeamte oft materielle und kulturelle Bedingungen in Kauf zu nehmen, die unter dem allgemein üblichen Niveau liegen. Materiell mitunter die Entlöhnung, und kulturell nicht zuletzt höchst unregelmässige Dienst- und Freizeit. Die Sicherheit wird also oft mit vielen Nachteilen erkauft. Nun kann aber kein Beamter existieren, nur weil ihm Sicherheit geboten ist. Schon gar nicht in einem Zeitalter, wo alles in Bewegung ist und wo sogar Traditionen und eingebürgerte Gewohnheiten und Anschauungen leichthin fallen gelassen werden. Seine Interessen richten sich nach Zielen, für die die Privatarbeiterschaft unter Umständen mit Streik kämpfen kann. Es nützt nichts zu behaupten, der Staatsbeamte mit Streikrecht verletze die Voraussetzungen für das Funktionieren eines Staates. Man darf im Streik nicht in erster Linie den Begriff der Arbeitsverweigerung erblicken, sondern muss auch das Recht darin sehen, seine Arbeitskraft nur zu bestimmten Bedingungen zu « verkaufen ». Dieses Recht hat der Staatsbeamte wie jeder Bürger. Wenn man die Dinge so betrachtet, dann ist es ein Unding oder Unrecht, eine Kategorie von Lohnempfängern rechtlich zu schmälern. Die Stipulierung des Staatsbeamten zum Bürger mindern Rechts besteht daher sehr zu Unrecht.

E. Schmutz.